Herr Sterzenbach verweist auf eine vom Rhein-Sieg-Kreis aktualisierte Mustervorlage, die erst nach Redaktionsschluss der Sitzungseinladung eingegangen ist. Die Absätze 5 und 6 der Vorlage seien zu ersetzen. Man habe auf eine Tischvorlage verzichtet. Herr Sterzenbach trägt den Wortlaut des neuen Absatz 5 der Mustervorlage vor:

> *Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW bei den Gemeinden. Die Gemeinden übertragen die auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis. Die Vollstreckung durch den Rhein-Sieg-Kreis entspricht der bisherigen Praxis."*

Die Beschlussfassung erfolge somit auf Basis der geänderten Verwaltungsvorlage.

Herr Liene hinterfragt die Kommunikation zwischen RSAG und Verwaltung. Konkret gehe es um den großen Andrang bei der Entsorgung von Bio-Abfällen an der Station im Auel. Mit der RSAG sei zu erörtern, inwieweit die Entsorgung der Bio-Abfälle verbessert werden könne. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entsorgungsproblematik spricht er zudem die Klärschlammentsorgung und deren möglichen Status als gewerbliche Abfälle an.

Herr Sterzenbach erklärt, dass diese Thematik nicht Gegenstand des heute zu fassenden Beschlusses sei. Die Frage zur Klärschlammentsorgung richte sich maßgeblich nach Landes- und Bundesabfallrecht sowie Abwasserrecht. Falle der Klärschlamm noch unter Abwasser, sei er noch kein Abfall, andernfalls sei er Abfall aus „sonstigen Herkunftsbereichen", der nicht unbedingt einer Andienungspflicht unterliege, insbesondere im Falle einer Verwertung. Eine satzungsmäßige Regelung könne der Kreis bzw. die RSAG AöR nur im Rahmen dieser Gesetze treffen. Man müsse davon ausgehen, dass sich die beiden Körperschaften mit ihrer Satzung im Rahmen des geltenden Rechts halten.

Herr Meeser fragt nach Kontrollinstanzen. Es könne nicht sein, dass die AöR am Ende Gebühren festsetzen könne, wie sie wolle.

Herr Sterzenbach macht deutlich, dass die Gebührenhoheit bereits vorher auf den Kreis übertragen sei, dieser sie auf die RSAG AöR übertragen habe und es jetzt als Annex um die Übertragung der Vollstreckungsbefugnis auf den Kreis gehe. Bei der Ausübung der Gebührenhoheit sei die AöR wie jede andere öffentlich-rechtliche Körperschaft an die abgaberechtlichen Vorschriften, insbesondere das KAG, gebunden und unterstehe bei Klagen gegen Bescheide der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Zudem habe eine AöR Kontrollgremien wie z.B. Vorstand oder Aufsichtsrat. Sofern der Kreis Mitglieder dahin entsende, wären diese auch an Weisungen des Kreistags gebunden.

Auf Frage von Herrn Scholz erläutert Herr Sterzenbach, dass die AöR bei Ausübung übertragener Befugnisse genauso der öffentlich-rechtlichen Systematik unterliege als wenn der Kreis die Aufgabe selber ausführt.